

Reglement der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (ERD)

vom 9. Oktober 2017

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 10. November 2017

Die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (Delegation)

gestützt auf Kapitel II, Ziffer 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 15. Februar 2013 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nichtständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt insbesondere fest:

- a. die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel;
- b. die entschädigungsberechtigten Tätigkeiten der Delegation und ihrer Mitglieder;
- c. das Verfahren zur Bewilligung der Tätigkeiten und der Entschädigung;
- d. die Stellvertretung.

Art. 2 Delegationsbudget

- 1 Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget (Delegationsbudget), dessen Höhe von der Verwaltungsdelegation festgelegt wird.
- 2 Sie achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt. Zu diesem Zweck liegt es in der Zuständigkeit der Delegation, innerhalb der Tätigkeiten gemäss Artikel 3 die Prioritäten zu setzen.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste betreffend den aktuellen Stand der Beanspruchung des Delegationsbudgets ab.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident informiert die andern Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.
- 5 Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Verwaltungsdelegation einen Antrag auf Budgeterhöhung.

Art. 3 Tätigkeiten

- 1 Die Mitglieder der Delegation beteiligen sich im Auftrag der Bundesversammlung an der Erfüllung der Aufgaben der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PVER). Sie orientieren sich dabei an den Reglementen und Gepflogenheiten der PVER.
- 2 Zum Aufgabenbereich der Delegation und ihrer Mitglieder gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a. Teilnahme an den Sitzungen der Delegation;

- b. Teilnahme an den Sessionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) einschliesslich der dazugehörigen Vorbereitungssitzungen der Fraktionen;
- c. Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen oder Subkommissionen der PVER;
- d. Teilnahme an Sitzungen von weiteren Organen des Europarates als offizielle Vertreter der PVER;
- e. Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsbesuchen im Rahmen der Ausübung von Berichterstatmandaten und Monitoringaufgaben;
- f. Teilnahme an internationalen Konferenzen als offizielle Vertreter der PVER;
- g. Teilnahme an internationalen Wahlbeobachtungsmissionen als Mitglied der jeweiligen Ad-hoc-Wahlbeobachtungskommission der PVER;
- h. Wahrnehmung von Gastgeberaufgaben der Delegation im Falle von Sitzungen und Treffen von Kommissionen oder Subkommissionen der PVER oder von weiteren Organen und Vertretern des Europarates in der Schweiz;
- i. Pflege von bilateralen Beziehungen im Rahmen von Einladungen der Delegation an andere nationale Delegationen oder Vertreter des Europarates anlässlich der Sessionen in Strassburg.

Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten

Für die Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–g visiert die Präsidentin oder der Präsident der Delegation die Abrechnung der Entschädigungen nach vorgängiger materieller Prüfung durch die Parlamentsdienste.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben h und i, welche Kosten zulasten des Delegationsbudgets verursachen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 5.
- 2 Ist ein Mitglied der Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 7 Räumlichkeiten im Palais de l'Europe

- 1 Ausgaben für die Ausstattung und den Unterhalt der Räumlichkeiten der Schweizer Delegation im Palais de l'Europe können, soweit nicht der Europarat dafür aufkommt, dem Delegationsbudget belastet werden.
- 2 Für jede Ausgabe, die mehr als 500 Franken beträgt, muss das Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Delegation eingeholt werden.

Art. 8 Informatikunterstützung

- 1 Die Parlamentsdienste sind zuständig für die Ausstattung der Räumlichkeiten der Schweizer Delegation mit der erforderlichen Informatik-Infrastruktur.
- 2 Die Delegation hat pro Sessionswoche in Strassburg ein Anrecht auf maximal 1,5 Tage Vor-Ort-IT-Support durch die Parlamentsdienste.
- 3 Die Parlamentsdienste gewährleisten die Sicherstellung der Informatik-Infrastruktur und den IT-Support.

Art. 9 Freiwillige Beiträge

- 1 Die Delegation kann auf Antrag des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der PVER zu Lasten ihres Budgets freiwillige Beiträge an Projekte der PVER leisten.
- 2 Übersteigen die geplanten freiwilligen Beiträge pro Jahr die Summe von 15 000 Euro, so muss die Delegation vorgängig das Einverständnis der Verwaltungsdelegation einholen.

Art. 10 Stellvertretung

- 1 Der Schweiz stehen im Plenum der PVER sechs Sitze für Mitglieder und sechs Sitze für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu. Die Delegation entscheidet im Rahmen ihrer Selbstkonstituierung (Artikel 7 Absatz 1 VPiB¹), wer als Mitglied und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter eingeschrieben wird. Sie achtet dabei insbesondere auf eine angemessene Vertretung der Fraktionen.
- 2 Alle zwölf Mitglieder der Delegation können Einsitz nehmen in den ständigen Kommissionen der PVER. Der Schweiz stehen in den Kommissionen in der Regel zwei Sitze für Mitglieder und zwei Sitze für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu. Der Status als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter auf Ebene der Kommissionen ist nicht gebunden an den Status als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter im Plenum der PVER. Die Delegation entscheidet im Rahmen ihrer Selbstkonstituierung, wer als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in welcher Kommission Einsitz nimmt.
- 3 Mitglieder können sich sowohl im Plenum der PVER als auch auf Ebene der Kommissionen der PVER durch die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ersetzen lassen. Eine Stellvertretung durch Ratsmitglieder, welche nicht der Delegation angehören, ist nicht möglich.

Art. 11 Entschuldigte Absenzen

- 1 Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b–g teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (GRN Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e *beziehungsweise* GRS Artikel 44a Absatz 6 und Absatz 6^{bis}).
- 2 Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

¹ Fassung vom 28.9.2012 (Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes), in Kraft seit 1.10.2012 (SR 171.117)

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10. November 2017 in Kraft.

Das Reglement vom 25. Januar 2011 wird aufgehoben.

Für die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Der Präsident:

Alfred Heer